

# The way in

**ENTSTEHUNG DES VR-MANDATS** Das Mandat des Verwaltungsrats beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung und mit der Wahlannahme durch die gewählte Person. Damit steht das VR-Mitglied sofort in all seinen Rechten und Pflichten.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER



Ein Mandat verpflichtet – eine Prüfung vor der Wahlannahme ist ratsam.

Bild: iStock / A-Digit

**N**ach einer beidseitig sorgfältigen Vorselektion bedarf es als formelle Voraussetzung für das Entstehen des VR-Mandats der rechtsgültigen Wahl sowie der Annahme der Wahl durch das gewählte VR-Mitglied. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen ins Handelsregister eingetragen werden, dieser Eintrag hat allerdings nur deklaratorische Bedeutung.

## RECHTSGÜLTIGE WAHL

In den Verwaltungsrat sind nur natürliche Personen wählbar. Sind juristische Personen an der Gesellschaft beteiligt, können an ihrer Stelle ihre Vertreter in den Verwaltungsrat gewählt werden. Voraussetzung für die rechtsgültige Wahl ist die gesetzes- und statutenkonforme Einberufung der Generalversammlung als Wahlorgan. Die Einberufung muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen. Die Statuten können längere Fristen vorsehen und geben die Form vor. Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände und die jeweiligen Anträge des Verwaltungsrats enthalten (sowie allenfalls derjenigen Aktionäre, die die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktan-

dierung des Verhandlungsgegenstands verlangt haben). Die Traktandenliste der Generalversammlung zur Wahl eines VR-Mitglieds muss also das Traktandum «Wahlen» sowie den Antrag, XY in den Verwaltungsrat zu wählen, enthalten. Fehlen Traktandum und Antrag, kann die Generalversammlung keine entsprechende Wahl vornehmen. Anlässlich der korrekt einberufenen Generalversammlung können die Aktionäre – und theoretisch auch der Verwaltungsrat – unter dem Traktandum «Wahlen» gegebenenfalls weitere Anträge stellen.

Die Wahl der VR-Mitglieder erfolgt ohne abweichende statutarische Regelung mit der absoluten Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und für eine Amtsdauer von drei Jahren. Bei börsenkotierten Gesellschaften müssen die VR-Mitglieder zwingend einzeln gewählt werden, und die Amtsdauer beträgt ein Jahr (bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung).

## WAHLANNAHME

Das durch die Generalversammlung gewählte VR-Mitglied muss die Wahl bedin-

gungslos annehmen. Diese Wahlannahmeerklärung ist grundsätzlich formlos (auch stillschweigend oder konkludent) möglich. Für die Eintragung in das Handelsregister wird jedoch verlangt, dass die Wahlannahmeerklärung schriftlich, das heisst vom gewählten VR-Mitglied unterzeichnet, vorliegt. Stattdessen ist es auch möglich, dass das VR-Mitglied die Annahme seiner Wahl zu Protokoll erklärt und das Protokoll zusammen mit dem VR-Präsidenten und dem VR-Sekretär zuhanden der Handelsregisterbehörde mitunterzeichnet.

## HANDELSREGISTEREINTRAG

Der Verwaltungsrat ist ein vorgeschriebenes Organ der Aktiengesellschaft. Seine Mitglieder müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Mit der Anmeldung zusammen muss das rechtsgültig unterzeichnete Protokoll respektive der entsprechende Auszug zusammen mit der Wahlannahmeerklärung eingereicht werden. Verantwortlich für die Anmeldung beim Handelsregister ist der Verwaltungsrat, der die Aufgabenausführung jedoch auch zum Beispiel an den VR-Sekretär delegieren kann.

Im Handelsregister eingetragen wird regelmässig die Funktion des VR-Präsidenten, wenn der Verwaltungsrat aus mehr als einem Mitglied besteht. VR-Vizepräsident und VR-Delegierter können in dieser Funktion beim Handelsregister angemeldet werden. In einigen Kantonen ist die Anmeldung und Eintragung des VR-Sekretärs nur möglich, wenn er Mitglied des Gremiums ist.

## AUFNAHME DER VR-ARBEIT

Mit seiner Wahl steht das VR-Mitglied unverzüglich in all seinen Rechten und Pflichten. Es darf und muss sein Mandat sofort sorgfältig wahrnehmen. Ohne an dieser Stelle auf Details eingehen zu können, sei insbesondere auf die Treue- und Sorgfaltspflicht sowie das Auskunfts- und Einberufungsrecht des VR-Mitglieds hingewiesen.

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des SwissBoardForum (ehemals Schweizerisches Institut für Verwaltungsräte sivg), dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

[www.swissboardforum.ch](http://www.swissboardforum.ch)